

Europäische Schweinepest (ESP)

Was ist die Europäische Schweinepest?

Die Europäische bzw. Klassische Schweinepest (ESP) ist seit 1833 als Infektionskrankheit bekannt und zählt zu den gefährlichsten Schweinekrankheiten überhaupt. Es handelt sich hierbei um eine hochkontagiöse, fieberhaft verlaufende, virusbedingte Krankheit der Haus- und Wildschweine. Sie ist bis heute nur schwer kontrollierbar und verursacht bei Ausbruch schwere wirtschaftliche Verluste für schweinehaltende Betriebe.

Der Erreger wird mit allen Körperflüssigkeiten (Nasen-, Rachen-, Augenflüssigkeit, Speichel, Urin, Kot) ausgeschieden. Die Erkrankung ist stark virulent und wird sehr leicht von Tier zu Tier, aber auch durch kontaminierte Zwischenträger, wie beispielsweise virusverunreinigtes Futter, Trinkwasser, Transportfahrzeuge oder Personen verbreitet.

Eine Ansteckungsgefahr für den Menschen besteht nicht, da der Erreger nicht auf Menschen übertragbar ist und keine Infektion hervorrufen kann. Dies gilt auch für den Verzehr von Schweinefleisch und daraus hergestellten Produkten.

Symptome der Europäischen Schweinepest

Die ESP ist der Afrikanischen Schweinepest (ASP) hinsichtlich Symptomatik und Verlauf sehr ähnlich. Bei akutem Verlauf kommt es zwei bis drei Tage nach der Infektion zu einer fieberhaften Allgemeinerkrankung mit Störung des Allgemeinzustandes. Die Körpertemperatur steigt auf bis zu 41° C an. Es treten erste plötzliche

Todesfälle auf. Bei anderen Schweinen werden zuerst Futtermittelverweigerung, starke Hin- und Herwankung, schwankender Gang, flächenhafte, streifige oder punktförmige Rötungen oder Blutungen in der Haut sichtbar. Die Ohren färben sich blau und die Tiere leiden an Durchfall, wobei sie vorher oft Verstopfungen haben. Die Augenlider sind geschwollen und an den Lidrändern verklebt. Akut erkrankte Schweine sterben im Verlauf von ein bis zwei Wochen, bei längerer Krankheit magern die Tiere stark ab.

Als erstes Zeichen der Seuche können die Saugferkel sterben. Dann erst erkranken die älteren Ferkel mit fieberhaften Darmstörungen und noch später die älteren Schweine.

Im Anschluss an die akute Erkrankung oder auch von Beginn an kann die Schweinepest mit leichteren Symptomen als chronische Seuche verlaufen. Da die Krankheitsmerkmale nur wenig ausgeprägt sind, ist eine rasche Abklärung durch den Amtstierarzt wichtig.

Verbreitung der Europäischen Schweinepest

Die ESP kann weltweit auftreten. In Deutschland wütete die Tierseuche zuletzt Mitte der 90er Jahre, aber es gab seitdem immer wieder vereinzelte Fälle. In Europa wurde die Seuche zuletzt 2014/2015 in Lettland nachgewiesen. In Deutschland trat die ESP seit 2006 bei Hausschweinen und 2009 bei Wildschweinen nicht mehr auf.

Warum ist die Europäische Schweinepest für Schweine haltende Betriebe so bedeutend?

Wie auch bei der ASP besteht die Brisanz der ESP darin, dass sie hochinfektiös und unheilbar ist und in den meisten Fällen zum Tod führt. Im Seuchenfall ist der gesamte Tierbestand zu töten und unschädlich zu beseitigen. Diese wirtschaftlichen Schäden werden verschärft durch großflächige Schutzzonen mit strengen Handels- und Transportverboten.

Zahlt die Tierseuchenkasse?

Da es sich bei der ESP um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, leistet die Tierseuchenkasse im Falle einer behördlich angeordneten Tötung der Tiere eines Hausschweinebestandes eine Entschädigung auf Basis des gemeinen Tierwertes.

Keine Entschädigungen werden hingegen für Ertragsausfälle, die durch die Lage in Restriktionsgebieten entstehen, gewährt. Auch die monetären Folgen einer Produktionsunterbre-

chung nach einer Keulung werden nicht erstattet. Erhöhte Desinfektionskosten sowie Kosten durch weitere tierseuchenrechtlich angeordnete Maßnahmen werden in der Regel auch nicht ersetzt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Betriebssperre um ein Vielfaches höher ist als die Gefahr, direkt von der Seuche betroffen zu sein.

Ist die Europäische Schweinepest in der Ertragsschadenversicherung (EVT) mitversichert?

Da es sich bei der ESP um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist sie sowohl in der Tarifvariante EVT-Basis bzw. Grunddeckung als auch in der Tarifvariante EVT-Premium bzw. Zusatzdeckung versichert.

Spezielle Haftungsfragen im Zusammenhang mit Restriktionsgebieten

Die wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Handelsbeschränkungen in neu eingerichteten Sperrzonen, von denen es drei Stufen mit unterschiedlichen Auflagen gibt, sind im Rahmen der Ertragsschadenversicherung für die Dauer der vereinbarten Haftzeit versichert.

Handelsbeschränkungen beinhalten in der Regel, dass Zucht- und Nutzschweine sowie Schlachtschweine erst nach negativem Untersuchungsergebnis in andere Gebiete verbracht werden dürfen. Für Zucht- und Nutzschweine gilt teilweise die Auflage, dass über einen Zeitraum von 30 Tagen vor dem Verkauf keine Schweine von außerhalb eingestallt worden sein dürfen.

Beispiele für versicherte Schadenereignisse im Zusammenhang mit Sperrzonen:

- › Ein Betrieb im Wildschweinepest-Beobachtungsgebiet, der regelmäßig schwere Schweine lebend nach Italien vermarktet, hat gegebenenfalls einen Schaden aus Mindererlösen, da diese Schweine deutschen Schlachthöfen angedient werden müssen, von denen sie deutlich schlechter bezahlt werden (Schlachtsauennotierung).
- › Ein Betrieb, der regelmäßig Jungeber an Besamungsstationen ins Ausland vermarktet, hat gegebenenfalls einen Schaden aus Mindererlösen, weil die Jungeber in der Regel nicht exportiert, sondern geschlachtet werden müssen, da der deutsche Markt diesen Überhang nicht aufnimmt. Gleiches würde für Jungsauen gelten, nur diese werden eher selten exportiert.

- › Ein Betrieb, der regelmäßig Jungeber an Besamungsstationen im Inland vermarktet, hat gegebenenfalls einen Schaden durch zusätzliche Quarantänekosten, sofern die Besamungsstation eine Quarantäne einfordert.
- › Tierseuchenrechtlich veranlasste Untersuchungs- und/oder Blutentnahmekosten als Voraussetzung zur Erlangung einer Transportgenehmigung stellen versicherte Kostenpositionen dar.

Beispiele für nicht versicherte Sachverhalte sind:

- › Preisabschläge von Schlachtereien für handelsübliche Mastschweine
- › Preisabschläge von Mästern für handelsübliche Mastferkel
- › Preisabschläge für handelsübliche Zucht- und Nutzschweine

Prämisse: Die Tiere stammen jeweils aus Herkunftsbetrieben in Wildschweinepest-Restriktionsgebieten, die unter Beachtung der Verbringenvorschriften geliefert wurden, d.h. diese Schweine sind tierseuchenrechtlich beanstandungslos (voruntersucht aus besonders kontrollierten Beständen).

Wirtschaftlicher Schaden

Die wirtschaftlichen Schäden im Falle der Schweinepest sind beträchtlich. Im Seuchenfall werden in den betroffenen sowie den seuchenverdächtigen Betrieben (z.B. Kontaktbetriebe) die gesamten Tierbestände getötet und unschädlich beseitigt. Darüber hinaus werden über einen längeren Zeitraum Restriktionsgebiete eingerichtet, in denen Tiere nicht gehandelt, transportiert und geschlachtet werden dürfen („Stand still“). Dies hat zur Folge, dass schlachtreife Schweine, die nicht fristgerecht geschlachtet werden können, i.d.R. nur mit Abschlägen verkauft werden können. Daneben fallen erhöhte Kosten für Futter, Energie, Arbeitsaufwand, angeordnete Blutuntersuchungen und tierärztliche Leistungen an.